

**Satzung des Bebauungsplanes „Dornäcker“, Büttelbronn
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.06.2021**

Auf Grund

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), Art. 11 Abs. 2 Satz 2 und 83 Abs. 1 Bayer.
Verfassung (BV), Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I),
zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74)
sowie des § 2 Abs. 1, Satz 1 und §§ 8 bis 10, 13, 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020
bzw. 01.11.2020

erlässt die Gemeinde Langenaltheim
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.06.2021
folgende

2. Änderung der Bebauungsplansatzung „Dornäcker“, Büttelbronn

§ 1

Die 1. Änderungssatzung des Bebauungsplanes „Dornäcker“, Büttelbronn, in der Fassung
vom 19.05.2015 wird unter Nr. 1.7 wie folgt geändert:

„Die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO sind einzuhalten.“

wird ersetzt durch

*„Die Vorgaben des jeweils gültigen Art. 6 BayBO (Abstandsflächenregelung) sind
einzuhalten.“*

§ 2 Bekanntmachung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dornäcker“, Büttelbronn, tritt mit ihrer
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 16.06.2021 in Kraft.

Langenaltheim, den 16.06.2021

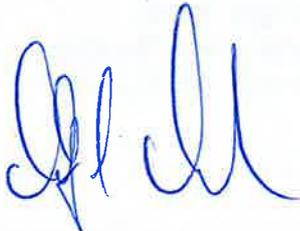
Alfred Maderer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die 2. Änderungssatzung des BBP „Dornäcker“, Büttelbronn, wurde am 22.04.2021 im Rathaus, Zimmer 6, zur Einsichtnahme niedergelegt und an der Amtstafel und im Internet auf der Homepage entsprechend amtlich bekannt gemacht.

Langenaltheim, den 16.06.2021



Alfred Maderer
Erster Bürgermeister



Gemeinde Langenaltheim

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

2. Änderung des Bebauungsplans „Dornäcker“, Büttelbronn

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 gem. § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 8, § 13 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) den Änderungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dornäcker“, Büttelbronn, im beschleunigten Verfahren mit den entsprechenden Festsetzungen gefasst.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dornäcker“ zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern. In Absprache mit dem Sachbearbeiter beim LRA Weißenburg-Gunzenhausen, Herrn Eggmayer, wurden nur die dortigen Fachämter bei der rein redaktionellen Änderung vom 29.04. bis 28.05.2021 beteiligt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.04.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Satzungsentwurf lag in der Zeit vom 29.04.2021 bis 28.05.2021 im Rathaus Langenaltheim, Zimmer 6, öffentlich zur Einsicht aus und war auch auf der Homepage der Gemeinde einsehbar. Interessierte Bürger hatten in dieser Zeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele, den Zweck und die Auswirkung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dornäcker“ zu informieren. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, sich zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dornäcker“ zu äußern und diese zu erörtern.

Seitens des **LRA Weißenburg-Gunzenhausen** wurden mit Schreiben vom 21.05.2021 weder rechtsverbindliche Einwendungen noch fachliche Informationen und Empfehlungen ausgesprochen.

Seitens der Bürger (**Öffentlichkeitsbeteiligung**) wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Der Gemeinderat hat daher die 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.06.2021 mit Beschluss vom 15.06.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Textfassung der 2. Änderungssatzung wurde am 16.06.2021 als Satzung ausgefertigt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dornäcker“, Büttelbronn, ist mit dem Tag der Bekanntmachung, am 16.06.2021, rechtsverbindlich geworden.

Langenaltheim, den 16.06.2021

Alfred Maderer
Erster Bürgermeister

